



KUNDMACHUNG

Festsetzung der Hebesätze, Abgaben, Steuern und Gebühren

Aktenzeichen: 920/2017-2018
Amtstafel: Debant

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, des Gebührengesetzes 1955, BGBl. Nr. 149/1955 idgF, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980 idgF, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.09.2017 beschlossen und verordnet:

A) Festsetzung Grundsteuer

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 19.09.2017 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13.07.1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017-FAG 2017, BGBl. I 116/2016 wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A – Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 500 v. H. |
| 2. Grundsteuer B – Grundsteuer für sonstige Grundstücke | 500 v. H. |

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

B) Änderung der Hundesteuerverordnung vom 24.11.2011

Die Hundesteuerverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 28.11.2011 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2017 wie folgt geändert

Änderung in § 2 Abs. 1.:

Hundesteuer: für Ersthund € 52,54

Änderung in § 2 Abs. 2.:

Hundesteuer: für jeden weiteren Hund € 105,08

für Wachhunde oder Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes € 45,00

sodass § 2 (Höhe der Steuer) Abs. 1, 2 und 3 wie folgt lauten:

- 1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 5 für jeden Ersthund (ausgenommen als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde) € 52,54 pro Jahr.
- 2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Marktgemeinde Nußdorf-Debant mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund (ausgenommen als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde) auf € 105,08 je Hund und Jahr.
- 3) Für Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde beträgt die zu entrichtende Steuer € 45,00 je Hund und Jahr.

C) Änderung der Wasserleitungsgebührenverordnung vom 22.04.2002 durch Neuerlassung

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 22.04.2002, zuletzt geändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 01.06.2010 und vom 26.03.2013 wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2017 durch eine neue Verordnung über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren ersetzt. Die neue Verordnung wird gesondert kundgemacht.

D) Änderung der Kanalgebührenverordnung vom 26.03.2013 durch Neuerlassung

Die Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 26.03.2013, wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2017 durch eine neue Verordnung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren ersetzt. Die neue Verordnung wird gesondert kundgemacht.

E) Änderung der Abfallgebührenverordnung vom 29.12.1998 durch Neuerlassung

Die Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 29.12.1998, wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2017 durch eine neue Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren ersetzt. Die neue Verordnung wird gesondert kundgemacht.

F) Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 29.09.2004 durch Neuerlassung

Die Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 30.09.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.09.2008 wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2017 durch eine neue Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren ersetzt. Die neue Verordnung wird gesondert kundgemacht.

G) Marktordnung vom 10.06.1997

Marktstandsgebühren: € 2,00 je lfm. Marktstand

H) Kindergartenbeitrag:

Alter des Kindes zum Stichtag *	Vormittags (Mo – Fr: 08.00 – 12.00)	Nachmittags (Mo – Fr: 14.00 – 17.00)
3 Jahre	€ 25,-- je Monat	€ 10,-- je Monat
4 Jahre und älter	- **	€ 10,-- je Monat
Bei Familieneinkommen innerhalb der Grenzen des Heizkostenzuschusses des Landes Tirol auf Antrag und Nachweis Ermäßigung des Kindergartenbeitrages um 50 %		

*) Stichtag ist jeweils der 1. September zu Beginn des Kindergartenjahres

***) Tiroler Gratis-Kindergartenmodell

- Gratisbesuch für 4- und 5-jährige Kinder in Tirol im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche über 10 Monate im Jahr
- Pauschalierter Kostenbeitrag des Landes in Höhe von € 450,--/Jahr für jedes 4- und 5-jährige Kind, das den Kindergarten besucht.

I) Saunatarife

Einzelkarte	€	11,00
10er-Block	€	95,00
Saison-Jahreskarte	€	430,00
Saison-Jahreskarte Senioren	€	340,00
Kinder bis 14 Jahre	€	6,00
Seniorenkarte ab 60. Lebensjahr	€	9,00

J) Tennistarife**Wintersaison (25.09.2017 bis 01.04.2018)**

(Einzelpreis pro Platz und Stunde):

08.00 - 14.00 Uhr und		
21.00 - 23.00 Uhr	€	9,40
14.00 - 18.00 Uhr	€	13,00
18.00 - 20.00 Uhr	€	17,60
20.00 - 21.00 Uhr	€	14,00

Sondertarif Erwachsener/Schüler

08.00 - 14.00 Uhr und		
21.00 - 23.00 Uhr	€	8,20
14.00 - 18.00 Uhr	€	10,00

Schüler und Studenten:		
bis max. 18.00 Uhr	€	7,20

Abo-Tarif (02.10.2017 bis 25.03.2018)

	bei 23 Spielstunden	bei 25 Spielstunden
08.00 - 14.00 Uhr und	€ 205,00	€ 223,00
21.00 - 23.00 Uhr		
14.00 - 18.00 Uhr	€ 284,00	€ 308,00
18.00 - 20.00 Uhr	€ 380,00	€ 413,00
20.00 - 21.00 Uhr	€ 305,00	€ 332,00

K) Badminton tarife**Badminton tarife (25.09.2017 bis 31.05.2018)**

Einzelstunde	€	9,60
10er-Block	€	76,00
Saisonkarte (Mitglied)	€	158,00
Saisonkarte	€	184,00

Schüler und Studenten:		
Einzelstunde	€	4,80
Zehnerblock	€	38,00
Saisonkarte (Mitglied)	€	79,00
Saisonkarte	€	92,00

L) Eisplatz tarife**Einzelkarten:**

Kinder bis zum 6. Lebensjahr	freier Eintritt
Kinder ab dem 6. Lebensjahr	
Schüler, Lehrlinge u. Studenten	€ 1,10
Schüler im Rahmen des Unterrichts	freier Eintritt
Erwachsene	€ 2,30

Saisonkarten:

Kinder bis zum 6. Lebensjahr	freier Eintritt
Kinder ab dem 6. Lebensjahr	
Schüler, Lehrlinge u. Studenten	€ 11,60
jedes weitere Kind	€ 7,70
Erwachsene	
für die 1. Person eines gemeinsamen Haushaltes	€ 23,20
für jede weitere Person eines gemeinsamen Haushaltes	€ 15,50
Familienkarte (ab 2 Personen)	€ 38,60

Jahres-Benutzungsgebühr f. Vereine: € 1.800,00**M) Funcourt gebühr:**

Platzgebühr je Übungseinheit	€	8,00
------------------------------	---	------

N) Stundensätze Bauhof:

Vorarbeiter € 35,00, Arbeiter € 32,00, Hilfsarbeiter € 30,00; Lader, Radlader und Mobilbagger € 55,00, LKW ohne Kran € 51,00, LKW mit Kran € 55,00, Pritschenwagen € 50,00, Unimog € 50,00, Unimog mit Schneepflug € 60,00, Unimog mit Schneefräse € 85,00; Kompressor mit Bohr-/Schrämmhammer € 23,00, Stromaggregat € 10,00, Rüttler € 10,00, Rüttelplatte € 15,00, Stampfgerät € 17,00; Asphalt Schneidegerät pro lfm. und cm Tiefe € 1,70; Riesel € 16,50, Feinplaniematerial € 12,60, Asphaltgranulat frei Bau € 9,50, Splitt € 12,00, Sand € 10,30 und Humus € 2,00 jeweils pro m³

Weitere Information:**Ausgleichsabgabe**

Erhebung laut Verordnung vom 28.09.2016

Kommunalsteuer

3 % der Lohnsumme lt. § 9 Kommunalsteuergesetz 1993 i.d.g.F.

Vergnügungssteuer

Nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl. Nr. 60/1982 i.d.g.F. und nach der Vergnügungssteuerverordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 19.02.2015, Tagesordnungspunkt 6

Erschließungsbeitrag

Nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 (T-VAAG) LGBl. Nr.58, i.d.g. F. und Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages v. 29.09.2015, Tagesordnungspunkt 6)

Somit: Bauplatzanteil 150 v. H. und Baumassenanteil 70 v. H. des Einheitssatzes; Einheitssatz 2,42 % des Erschließungskostenfaktors = € 164,00; d.s. € 3,97

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

Die Verordnungen Punkte A), B) und G) sowie die Tarifbeschlüsse H) bis N) treten mit dem Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft und gelten bis auf weiteres.



KUNDMACHUNG

Aktenzeichen: 850/2017
Amtstafel: Nußdorf-Debant (Nußdorf)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat in seiner Sitzung vom 19.09.2017 die Erlassung nachfolgender Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 verordnet die Marktgemeinde Nußdorf-Debant wie folgt:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Marktgemeinde erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
untergeordnete Nebengebäude wie Geräteschuppen, Gartenhäuschen, einfache Holzschuppen und Holzhütten und die in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden im behördlich bewilligten Bauplan als „Stadel“ oder „Tenne“ ausgewiesenen Teile der Gebäude soweit sie nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 1,25 pro Kubikmeter (m³) umbautem Raum. Die Mindestgebühr beträgt € 1.875,00. Für Schwimmbecken (sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen) ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 0,87 pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen oder Änderung des Verwendungszweckes auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn.
- (5) Die Anschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt der Herstellung der Anschlussleitung bzw. im Falle von Zu-, Umbauten und Wiederaufbauten sowie Änderung des Verwendungszweckes bei bestehendem Wasseranschluss mit Baubeginn vorzuschreiben.

§ 3
Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 1,16 pro Kubikmeter bzw. für Landwirte € 1,13 pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt bei Zählern mit einer 4m³-Nennbelastung € 15,60, bei Zählern mit einer 16 m³-Nennbelastung € 62,47 pro Jahr.
- (2) In der Bauphase, das ist vom Baubeginn bis zum Einbau des Wasserzählers, wird die laufende Gebühr pauschal bestimmt, bis zu einer Baumasse gemäß TVAG von 1.500 m³ mit € 117,48 pro Jahr, bis zu einer Baumasse gemäß TVAG über 1.500 m³ mit € 234,96 pro Jahr.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober vorzuschreiben.

§ 4
Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5
Gebührenschildner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 22.04.2002 außer Kraft.

Angeschlagen am: 20.09.2017

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:




(Ing. Andreas Pfüner)



KUNDMACHUNG

Aktenzeichen: 851/2017
Amtstafel: Nußdorf-Debant (Nußdorf)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat in seiner Sitzung vom 19.09.2017 die Erlassung nachfolgender Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 verordnet die Marktgemeinde Nußdorf-Debant wie folgt:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr und zwar zur Deckung der Kosten für die Planung, Errichtung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung der Gemeindekanalisationsanlage sowie zur Deckung der Kosten für die Mitbenützung von Anlagen des Abwasserverbandes Lienzner Talboden.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei landwirtschaftlichen Anwesen, soweit die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit nachgewiesen wird, sind von der bei den entsprechend genutzten Gebäudeteilen tatsächlich vorhandene Baumasse 25 % abzuziehen und ist dieser neue Wert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind
 - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels; nicht von dieser Ausnahme umfasst sind Milchräume mit Kanalanschluss
 - Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.
 - Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist)

- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 6,01 pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestgebühr beträgt € 4.915,00.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage und bei Änderung des Verwendungszweckes sowie im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens.
- (5) Verlieren Industrie- und Gewerbebetriebe sowie landwirtschaftliche Anwesen im Sinne des Abs. 1 bzw. entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen oder durch Baubewilligung, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Außmaß von 25 % der tatsächlichen Baumasse.
Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (6) Die Anschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeindekanalisation vorzuschreiben. Bei der Verrechnung der Anschlussgebühr wegen einer Änderung des Verwendungszweckes entsteht die Gebührenpflicht im Zeitpunkt des tatsächlichen Beginnes der geänderten Nutzung.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 2,50 pro Kubikmeter.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Für Wassermengen, welche nicht dem Kanal zugeführt werden (z.B. Gartengießen, Autowäsche, etc.) sowie für den Wasserverbrauch bei landwirtschaftlichen Objekten (Wirtschaftsgebäude, Viehstall) im Rahmen der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit wird keine laufende Gebühr verrechnet, wenn der dabei anfallende Wasserverbrauch durch den Einbau eines eigenen von der Gemeinde gegen Zählermiete zur Verfügung gestellten weiteren Wasserzählers (zusätzlich zum Hauptwasserzähler) erfasst wird.
- (4) Wird eine Regenwassernutzung –Grauwasserkreislauf- (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Wasserzähler zu erfassen und dafür die laufende Gebühr vorzuschreiben.
- (5) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 5 Gebührenschildner

Schildner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 26.03.2013 außer Kraft.

Angeschlagen am: 20.09.2017

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfüner)



KUNDMACHUNG

Aktenzeichen: 852/2017
Amtstafel: Nußdorf-Debant (Nußdorf)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat in seiner Sitzung vom 19.09.2017 die Erlassung nachfolgender Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl.I Nr. 116/2016, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991 verordnet die Marktgemeinde Nußdorf-Debant wie folgt:

§ 1 Abfallgebühren

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich

A) bei privaten Haushalten nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes sowie dem vom Gebührenpflichtigen laut Müllabfuhrordnung zur Deckung des Mindestbehältervolumens gewählten und zugewiesenen Behältnis und beträgt pro Jahr

bei Restmüllsäcken

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | bei einem Einpersonenhaushalt (4 Stk. 70 Liter oder 7 Stk. 40 Liter Restmüllsäcke) | Euro 41,88 |
| b) | bei einem Zweipersonenhaushalt (8 Stk. 70 Liter oder 14 Stk. 40 Liter Restmüllsäcke) | Euro 83,76 |
| c) | bei einem Dreipersonenhaushalt (11 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke) | Euro 115,17 |
| d) | bei einem Vierpersonenhaushalt (13 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke) | Euro 136,11 |
| e) | bei einem Fünfpersonenhaushalt (15 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke) | Euro 157,05 |
| f) | ab einem Sechspersonenhaushalt (17 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke) | Euro 177,99 |

Mit der Entrichtung der Grundgebühr erwirbt der Gebührenpflichtige den Anspruch auf kostenlosen Bezug der oben angeführten Anzahl an Restmüllsäcken.

Für Liegenschaften, die nicht unter die Abholpflicht fallen (Bereich Mitterberg, Hochberg und Debanttal) reduziert sich die Gebühr bei 40-Liter Säcken um € 0,73 je Sack, bei 70-Liter Säcken um € 1,45 je Sack.

bei Restmüllbehältern

- a) bei einem Ein- bis Vierpersonenhaushalt (80 Liter Tonne) Euro 155,48
- b) ab einem Fünfpersonenhaushalt (120 Liter Tonne) Euro 233,22
- c) bei Mehrparteienhäusern (240 Liter Tonne) Euro 466,44
- d) bei Mehrparteienhäusern (660 Liter Tonne) Euro 1.282,45
- e) bei Mehrparteienhäusern (800 Liter Tonne) Euro 1.554,54

Mit der Entrichtung der Grundgebühr erwirbt der Gebührenpflichtige den Anspruch auf 13 kostenlose Entleerungen des jeweiligen Behältnisses.

bei Biomüllbehältern

- a) bei einem Ein- bis Fünfpersonenhaushalt und bei Betrieben (35 Liter Tonne) Euro 126,84
- b) ab einem Sechspersonenhaushalt und bei Betrieben (80 Liter Tonne) Euro 290,64
- c) ab einem Sechspersonenhaushalt und bei Betrieben (120 Liter Tonne) Euro 435,54

Mit der Entrichtung der Grundgebühr erwirbt der Gebührenpflichtige den Anspruch auf 42 kostenlose Entleerungen des jeweiligen Behältnisses.

B) Die Grundgebühr bemisst sich bei Freizeitwohnsitzen nach der Wohnnutzfläche und beträgt pro Jahr

- a) bei Freizeitwohnsitzen bis 30 m² ohne Vermietung (4 Säcke) Euro 64,81
- b) bei Freizeitwohnsitzen bis 30 m² mit Vermietung (8 Säcke)..... Euro 129,62
- c) bei Freizeitwohnsitzen von 30 m² bis 60 m² ohne Vermietung (6 Säcke) Euro 105,04
- d) bei Freizeitwohnsitzen von 30 m² bis 60 m² mit Vermietung (12 Säcke) Euro 210,08
- f) bei Freizeitwohnsitzen von 60 m² bis 90 m² ohne Vermietung (8 Säcke) Euro 145,15
- g) bei Freizeitwohnsitzen von 60 m² bis 90 m² mit Vermietung (16 Säcke). Euro 290,30
- h) bei Freizeitwohnsitzen ab 90 m² ohne Vermietung (10 Säcke) Euro 185,14
- i) bei Freizeitwohnsitzen ab 90 m² mit Vermietung (20 Säcke)..... Euro 370,28

Mit der Entrichtung der Grundgebühr erwirbt der Gebührenpflichtige den Anspruch auf kostenlosen Bezug der oben angeführten Anzahl an Restmüllsäcken.

C) Die Grundgebühr bemisst sich bei Betrieben nach dem vom Gebührenpflichtigen laut Müllabfuhrordnung zur Deckung des Mindestbehältervolumens gewählten und zugewiesenen Behältnis, und beträgt pro Jahr

- a) bei einer 80-Liter Restmülltonne Euro 46,12
- b) bei einer 120-Liter Restmülltonne Euro 69,16
- c) bei einer 240-Liter Restmülltonne Euro 138,32
- d) bei einer 660-Liter Restmülltonne Euro 380,48
- e) bei einer 800-Liter Restmülltonne Euro 461,20
- f) bei einer 5.000-Liter Restmüll-Absetzmulde Euro 2882,52

Mit der Entrichtung der Grundgebühr erwirbt der Gebührenpflichtige den Anspruch auf vier kostenlose Entleerungen des jeweiligen Behältnisses.

D) Die Grundgebühr bemisst sich bei Berggasthöfen nach der Anzahl der Sitzplätze und der Öffnungsmonate und beträgt

- a) bis 150 Sitzplätze je Monat Euro 116,70
- b) ab 150 Sitzplätze je Monat..... Euro 155,18

b) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden zum 01.01. jeden Jahres wirksam.

§ 3 Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr für Restmüll bemisst sich nach Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück -über das vierwöchige Abfuhrintervall bei privaten Haushalten bzw. das quartalsmäßige Abfuhrintervall bei Betrieben hinaus- tatsächlich entleerten Müllbehälter bzw. tatsächlich abgeholt Müllsäcke und beträgt:

für die Abholung

- 1. eines Restmüllsackes (40 l)Euro 5,98
- 2. eines Restmüllsackes (70 l)Euro 10,47
- 3. eines Restmüllbehälters (80 l – privat)Euro 11,96
- 4. eines Restmüllbehälters (120 l - privat)Euro 17,94
- 5. eines Restmüllbehälters (240 l – privat)Euro 35,88
- 6. eines Restmüllbehälters (660 l – privat)Euro 98,65

- | | |
|--|-------------|
| 7. eines Restmüllbehälters (800 l - privat) | Euro 119,58 |
| 8. eines Restmüllbehälters (80 l - gewerblich) | Euro 11,53 |
| 9. eines Restmüllbehälters (120 l - gewerblich) | Euro 17,29 |
| 10. eines Restmüllbehälters (240 l - gewerblich) | Euro 34,58 |
| 11. eines Restmüllbehälters (660 l - gewerblich) | Euro 95,12 |
| 12. eines Restmüllbehälters (800 l - gewerblich) | Euro 115,30 |
| 13. einer Restmüll-Absetzmulde (5.000 l) | Euro 720,63 |

Die weitere Gebühr für Biomüll bemisst sich nach Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück -über das 42-wöchige Abfuhrintervall hinaus- tatsächlich entleerten Müllbehälter und beträgt:

für die Abholung

- | | |
|---|------------|
| 1. eines Biomüllbehälters (35 l) | Euro 3,02 |
| 2. eines Biomüllbehälters (80 l) | Euro 6,92 |
| 3. eines Biomüllbehälters (120 l) | Euro 10,37 |
| 4. eines Biomüllbehälters (240 l) | Euro 20,74 |
| 5. eines Biomüllbehälters (660 l) | Euro 57,06 |

für den Ankauf

- | | |
|--|-----------|
| 1. von Grasschnittsäcken (120 l) je Stück | Euro 8,04 |
| 2. von Biomüll-Einstecksäcken (10 l) je Stück | Euro 0,14 |
| 3. von Biomüll-Einstecksäcken (40 l) je Stück | Euro 0,42 |
| 4. von Biomüll-Einstecksäcken (120 l) je Stück | Euro 0,94 |
| 5. von Alt-Kleidersäcken (70 l) je Stück | Euro 0,10 |

Die Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

§ 4 Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils vierteljährlich im Jänner, April, Juli und Oktober jeden Jahres, im Falle von Restmüllsäcken einmalig im April jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 5 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 29.12.1998 außer Kraft.

Angeschlagen am: 20.09.2017

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfruner)



KUNDMACHUNG

Aktenzeichen: 817/2017
Amtstafel: Nußdorf-Debant (Nußdorf)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat in seiner Sitzung vom 19.09.2017 die Erlassung nachfolgender Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 verordnet die Marktgemeinde Nußdorf-Debant wie folgt:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig bei jeder Beisetzung für:
- | | |
|---|-------------|
| a) ein Einzel- oder Doppelgrab | Euro 334,98 |
| b) ein Einzel- oder Doppelgrab mit Tieflegung | Euro 430,68 |
| c) ein Kinder- oder Umnerdgrab | Euro 95,70 |
| d) Beisetzungen in Umennischen | Euro 47,86 |
- (2) Die Gebühr für die erstmalige Verlegung von Porphyrlplatten als Grabumfassung beträgt einmalig für:
- | | |
|-------------------------|-------------|
| a) ein Einzelgrab | Euro 341,83 |
| b) ein Doppelgrab | Euro 478,53 |
| c) ein Kindergrab | Euro 75,20 |
- (3) Die Gebühr für die weitere Verlegung von Porphyrlplatten als Grabumfassung beträgt einmalig für:
- | | |
|-------------------------|-------------|
| a) ein Einzelgrab | Euro 95,70 |
| b) ein Doppelgrab | Euro 123,02 |
| c) ein Kindergrab | Euro 13,67 |
- (4) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes für ein Umennischengrab beträgt einmalig..... Euro 683,64

§ 3
Jährliche Grabgebühr

- (1) Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:
- | | |
|--|------------|
| a) ein Einzelgrab | Euro 28,70 |
| b) ein Doppelgrab | Euro 57,40 |
| c) ein Kinder- oder Urnenerdgrab | Euro 20,51 |
| d) ein Urnennischengrab..... | Euro 47,86 |

(2) Die jährliche Grabgebühr ist zum 15.07. jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 4
Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt Euro 139,47.
(2) Die Gebühr für die Beisetzung von Urnen im Urnensammelnischengrab beträgt Euro 409,81.
(3) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig Euro 683,64.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsgebührenordnung vom 29.09.2004 außer Kraft.

Angeschlagen am: 20.09.2017

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfüner)